

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Aquarienfrende Bad Königshofen
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Bad Königshofen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Zucht und wissenschaftliche Erforschung auf dem Gebiet der Aquarien- und Terrarienkunde zu fördern, insbesondere auch mit dem Ziel, den Bestand der Aquaristik und Terraristik durch Nachzucht auf Dauer zu sichern und durch Verhaltensbeobachtungen (Laich- und Aufzuchtverhalten, Brutpflege, Wasserverträglichkeit, Biotobforschung pp.) die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu vervollkommen.
Der Verein wird zu diesem Zweck die allgemeinen naturkundlichen, besonders die aquaristischen, ichthyologischen und terraristischen Kenntnisse seiner Mitglieder vervollständigen und vertiefen.
Die Interessen seiner Mitglieder auf allen mit der Aquaristik und Terraristik verbundenen Gebieten zu fördern und zu wahren. Zur Erhaltung gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen gemäß dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, den Gesetzen der Europäischen Gemeinschaften und den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland beizutragen. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Umweltschutzbehörden an der Reinhaltung der Gewässer und der Wiederherstellung von Biotopen mitzuwirken. Sich stets für den Natur- und Umweltschutz einzusetzen und durch seine Vereinsarbeit zu einem besseren Verständnis der Bevölkerung für den Natur- und Umweltschutz beizutragen.
Das Interesse der Bevölkerung -insbesondere der Jugend- an der Vivaristik zu wecken, zu fördern und zu unterstützen, um damit die Erkenntnis der Verantwortung der Menschheit zu verbreitern, die Natur in der Vielfalt ihrer Erscheinungsform zu erhalten. Der Zweck des Vereins wird zum Beispiel durch Unterrichtung der Mitglieder und Besucher, durch DIA- Serien, Filme und Videos, durch Referenten, durch Vorträge, durch Berichte und Gespräche bei den Vereinsabenden und Lehrgängen mit dem Abschluss eines Sachkundenachweises gefördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er strebt keine Gewinnerzielung an.
Er ist politisch und konventionell neutral.
Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Durch den Austritt wird das Mitglied nicht von der Zahlung der Vereinsbeiträge für das laufende Jahr entbunden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat.

Den Interessen, Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nicht beachtet. Wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten

Mitgliederversammlung eingelegt werden. Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.10. (Oktober) für das darauffolgende Jahr einkassiert, oder von ihrem Konto abgebucht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende der Schriftführer oder der Kassenwart zur Vertretung nur berechtigt sind, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die Geschäfte des Vereins selbständig, soweit diese nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich eines anderen Vereinsorgans fallen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Bei einer Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der Kassenwart.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgabe:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinvermögens
- e) Erstellung des Jahres und Kassenberichtes
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g) Entscheidung über Stundung und Herabsetzung des Vereinsbeitrages im Einzelfall.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresaufstellung über die Ein- und Ausgaben zu erstellen.

Zahlungen bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung des Schriftführers, oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder eines der Vorstandsmitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief oder Mail. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und alle Punkte, die auf der Tagesordnung stehen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren falls zwei vorhanden sind.

Ansonsten mindestens einen für jeweils vier Jahre.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.

Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Bei Personalwahlen sind Wiederwahlen möglich

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung u.ä. erlassen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Königshofen.

Das verbleibende Vereinsvermögen darf nur im Sinne der Satzung Verwendung finden.

Eine Vermögensausschüttung an Vereinsmitglieder erfolgt nicht.

§ 15 Anerkennung der Satzung

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung

am 04.07.2021 in Bad Königshofen

beschlossen worden.

Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.